

Jens Norget  
Januar 2020

## EBA-KONSULTATION ZU ÄNDERUNGEN DER AUFSICHTSRECHTLICHEN BERICHTERSTATTUNG

DIE EBA HAT DEN ENTWURF EINES ITS ZUR ANPASSUNG DES AUFSICHTLICHEN MELDEWESENS VORGELEGT

Die European Banking Authority (EBA) hat im Oktober vergangenen Jahres den Entwurf eines ITS für das aufsichtsrechtliche Meldewesen zur Konsultation vorgelegt („Draft Implementing Technical Standards on supervisory reporting requirements for institutions under Regulation (EU) No 575/2013“ – EBA-CP-2019-10<sup>1</sup>). Ziel ist die Anpassung der Berichtspflichten der Kreditinstitute infolge der im Juni vergangenen Jahres in Kraft getretenen CRR II sowie der Änderungsverordnung EU/2019/630 ("Backstop Regulation") vom April 2019. Die Anpassungen betreffen nahezu alle Meldebereiche und umfassen sowohl Streichungen bislang existierender Meldebögen als auch die Einführung neuer Templates. Die Konsultationsphase endet am 16.01.2020.

Die überarbeiteten Meldevorschriften sollen zukünftig die Durchführungsverordnung (EU) 680/2014<sup>2</sup>, die die Anforderungen an die Meldungen der Institute zurzeit normiert, ersetzen und ab dem Meldestichtag 30. Juni 2021 gelten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zeitgleich mit der Veröffentlichung des obengenannten Konsultationspapiers auch die Konsultation für ein EU-weit einheitliches Offenlegungsformat und die von der EBA beabsichtigte Harmonisierung der Offenlegung mit dem Meldewesen eingeleitet wurde („Draft Implementing Technical Standards On public disclosures by institutions of the information referred to in Titles II and III of Part

<sup>1</sup> <https://eba.europa.eu/eba-consults-on-supervisory-reporting-changes-related-to-crr2-and-backstop-regulation-framework-3-0->

<sup>2</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0680&from=DE>

Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ – EBA-CP-2019-09<sup>3</sup>). Ziel ist die Nutzung derselben Daten zur Erfüllung der Melde- und Offenlegungspflichten der Institute. Als Ergebnis dieser beiden Konsultationen soll es ein sogenanntes „Reporting Framework 3.0“ geben, das ebenfalls ab dem 30. Juni 2021 von den Instituten bei der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung anzuwenden ist.

Die geänderten Vorgaben der CRR II, die auch Änderungen bzw. Ergänzungen der Berichtsformate implizieren, betreffen insbesondere:

- ≡ die Eigenmittel (einschließlich Backstop-Regelungen für Non Performing Exposures),
- ≡ das Kreditrisiko (einschließlich Gegenparteiausfallrisiko),
- ≡ die Großkredite und
- ≡ die Leverage Ratio.

Im Folgenden werden die aus unserer Sicht wesentlichen Modifikationen dargestellt.

#### EIGENMITTEL

Im Meldebogen für die anrechenbaren Eigenmittel (**C 01.00 - Own Funds**) wird neben der Erweiterung um Spezifika wie den Ansatz von Neubewertungseffekten bei der Konsolidierung von Tochtergesellschaften insbesondere eine Zeile für den Kapitalabzug (Abzug vom harten Kernkapital des meldenden Instituts) für unzureichende Risikovorsorge für Non Performing Exposures (NPE) ergänzt. Hintergrund dieser Anpassung ist die seit April 2019 geforderte Mindestverlustdeckung für notleidende Kredite (Art. 36 (1) m i. V. m. Art. 47a CRR II).

Zur Abbildung dieses Sachverhalts wird die COREP-Meldung außerdem um drei Meldebögen mit Angaben zu den NPE erweitert (**C 35.01, C 35.02, C 35.03**).

Diese betreffen:

#### NON PERFORMING EXPOSURES (NPE)

- ≡ Angaben zur Besicherung der NPE,
- ≡ die Entwicklung der Wertberichtigungen sowie
- ≡ erfolgte Abschreibungen.

Die drei Meldebögen enthalten dieselben Spaltenüberschriften, in welchen die notleidenden Risikopositionen nach „Alter“ klassifiziert werden, um die Bildung einer Mindest-EWB nach Jahren (der Einstufung als notleidendes Exposure) gestaffelt darzustellen. Darüber hinaus werden die NPE nach Art der Besicherung sowie hinsichtlich des Bestehens einer Stundungsvereinbarung aufgegliedert.

#### KREDITRISIKO

In die Meldebögen für das Kreditrisiko (**C 07.00 – Kreditrisikostandardansatz** sowie **C 08.01 – Auf internen Ratings basierender Ansatz**) ist der Anpassungsfaktor gemäß Art. 501a CRR II von 0,75 für risikogewichtete Aktiva (RWA), die Infrastrukturfinanzierungen betreffen, neu aufgenommen worden.

Außerdem wurden neue Zeilen im **C 07.00** für die beim Kreditrisikostandardansatz zur Ermittlung der RWA von Fondsanteilen zulässigen Verfahren (Look-through approach, Mandate-based approach sowie Fall-back approach) eingefügt.

Weiterhin sind im Meldebogen **C 08.01** die Angaben zu Spezialfinanzierungen nach den

<sup>3</sup> <https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/3004331/ce121436-14f5-46da-9d9b-8e5db2e8aa15/Consultation%20paper%20on%20the%20ITS%20on%20Institutions%27%20public%20disclosures.pdf?retry=1>

Slotting-Kriterien weggefallen (siehe unten, Bogen **C 08.06**).

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von IRB-Instituten werden sechs neue Meldebögen eingeführt:

- ≡ **C 08.02** – Angaben zu den Schuldnern zugeordneten Ratingklassen
- ≡ **C 08.03** – Aufgliederung von relevanten Daten des jeweiligen internen Ratingsystems (z.B. Exposure-Volumen, Anzahl der Schuldner) nach vorgegebenen PD-Intervallen
- ≡ **C 08.04** – Informationen zu Determinanten der RWA-Entwicklung des jeweiligen internen Ratingsystems während des Zeitraums zwischen den Meldestichtagen (z.B. aufgrund von Modelländerungen)
- ≡ **C 08.05** – PD-Backtesting-Ergebnisse des jeweiligen internen Ratingsystems nach vorgegebenen PD-Intervallen
- ≡ **C 08.06** – Angabe aller für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Spezialfinanzierungen nach dem Slotting-Ansatz relevanten Parameter
- ≡ **C 08.07** – Überblick über prozentuale Anteile von IRB-Exposures, KSA-Exposures (im dauerhaften Partial Use) und IRB-Exposures, die sich noch in der Umsetzung befinden, am Gesamt-Exposure des IRB-Instituts nach Forderungsklassen aufgeteilt.

#### GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (CCR)

Für die Berichterstattung zum Gegenparteiausfallrisiko werden ebenfalls neue Meldebögen zur Konsultation gestellt. Für jede der mit der CRR II neu eingeführten Berechnungsmethoden für diese Risikoart (SA-CCR, Simplified SA-CCR und die überarbeitete Original Exposure Method) werden jeweils separate Meldebögen mit unterschiedlichem Meldeumfang vorgeschlagen. So sind Meldungen der Schwellenwerte für die Nutzung der vereinfachten Methoden (**C 34.01**) sowie Aufgliederungen von Risikopositionswerten, Sicherheiten, AddOn und weiterer in die Berechnung einfließender Größen (**C 34.02 - C 34.10**) vorgesehen.

#### GROSSKREDITE

Änderungen in den Meldebögen zur Großkreditmeldung ergeben sich aufgrund der Streichung des Ergänzungskapitals als Teil der anrechenbaren Eigenmittel und der ausschließlichen Berücksichtigung des Tier-1-Kapitals<sup>4</sup> als Bezugsgröße für Exposures bei der Ermittlung von Großkrediten.

Außerdem wurde die mit der CRR II neu eingeführte Obergrenze für Forderungen zwischen global systemrelevanten Instituten in die Meldung aufgenommen (**C 26.00**).

Auf die Meldebögen zur Aufgliederung der Restlaufzeiten der jeweils zehn größten Risikopositionen gegenüber Instituten und nicht regulierten Unternehmen der Finanzbranche soll zukünftig verzichtet werden (**C 30.00** und **C 31.00**).

#### LEVERAGE RATIO

Die in der CRR II festgeschriebene Mindestanforderung an die Verschuldungsquote zur Kapitalunterlegung des ungewichteten Gesamtexposures in Höhe von 3 % ab Juni 2021 führt ebenfalls zu Anpassungsbedarf in den Meldebögen.

Einerseits betrifft dies die Berücksichtigung von Positionen zur Ermittlung des Gegenparteiausfallrisikos aufgrund der geänderten Berechnungsmethoden für diese Risikoart. Zum anderen haben die aus der Gesamtrisikomessgröße gemäß Art. 429a CRR II ausgeschlossenen Positionen und geänderten Verfahren zur Ermittlung einzelner Risikopositionen (Art. 429b-g CRR II) Auswirkungen auf die Meldebögen zur Leverage Ratio.

<sup>4</sup> Kernkapital als Summe von hartem und zusätzlichem Kernkapital

## FAZIT

Die zur Konsultation gestellten Vorschläge zur Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung werden in jedem Fall institutsindividuell unterschiedliche Anpassungen im Meldewesen erfordern und sollten daher sorgfältig analysiert werden. Je nach Relevanz der dargestellten Änderungen für die betroffenen Institute kann sich auch der Aufwand für die Erstellung der Meldungen erhöhen.

Wie immer werden wir Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten und stehen Ihnen selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung, insbesondere was die Implikationen der dargestellten Neuerungen für Ihr Haus sowie deren praktische Umsetzung anbelangt. Wir freuen uns auf Ihre Rückfragen und Anmerkungen unter [info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de).